

ad 244.

Zürich, den 17. März 1914.

An das

Eidgenössische Handelsdepartement,

B e r n.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Wir beehren uns, Ihre Zuschrift vom 12. d. M. zu beantworten.

1. Bei der Erwägung des von Frankreich in Anregung gebrachten Verzichts auf die aus den Kapitulationen sich ergebenden Vorrechte im französischen Marokko zu Gunsten der französischen Gerichtsbarkeit sehen wir keine Gefahr darin, uns ebenfalls auf den Standpunkt des Eidg. Politischen Departements und der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris zu begeben, unter den von diesen Stellen gemachten Vorbehalten. Dagegen möchten wir diese Vorbehalte wirtschaftlicher Art so allgemein als möglich gefasst wissen, so dass sie sich nicht erschöpfen würden in einer Gewährleistung der Rechte einer meistbegünstigten Nation in Handelssachen. (Brief des Eidg. Politischen-Departements an die Gesandtschaft in Paris: ... garanties pour le traitement de la nation la plus favorisée en matières commerciales). Es muss vielmehr die Möglichkeit einer Minder-



stellung der Schweiz gegenüber irgend einem Drittstaat auf dem ganzen Gebiet des wirtschaftlichen Lebens (Handel, Niederlassung, Grunderwerb, u.s.w. u.s.w.) verhütet werden. Deshalb beruhigt uns auch der Entwurf der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris vom 3.d.M. in seiner Einleitung noch nicht ganz, weil dort nur die Rede ist von der *liberté économique sans aucune inégalité dont jouissent les signataires de l'Acte général d'Algésiras* Es sollte aber dort unseres Erachtens schon heissen: ...liberté économique sans aucune inégalité dont jouit ou jouira une puissance tierce quelconque, also ohne besondere Bezugnahme auf irgend eine bestehende oder künftige Abmachung Frankreichs mit irgend welchem Drittstaat. Damit käme die Einleitung auch in Uebereinstimmung mit dem Schluss der Ziffer 1., der vom selbstverständlichen Anfall aller irgend einem Drittstaat eingeräumten oder einzuräumenden Vorteile an die Schweiz handelt.

Bei den Transportwegen dürfte der durch die Luft vielleicht auch miterwähnt werden.

2. Die Anregung, in Marokko schweizerische Konsulate oder eine Handelsagentur zu errichten, ist schon von mehreren Seiten, so vom Cercle commercial suisse in Tanger wiederholt und dann vor einiger Zeit auch von der Handelskammer Basel gemacht worden. Der Vorort würde ebenfalls glauben, dass ein Konsulat in Tanger oder Casablanca zu begrüssen wäre. Nur ist die Personalfrage recht kitzlig. In Tanger würde wohl der bekannte Herr J.J. Fischer Konsul werden wollen, und um Posten anderwärts haben sich wieder andere Persönlichkeiten umgetan, die auch noch des Näheren zu besehen wären. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweizervereining-

ung in Tanger in der Lage wäre , einen geeigneten Mann vorzuschlagen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

Verschiedene Beilagen.

Vorort des Schweizerischen
Handels-und Industrie-Vereins

Der Vizepräsident:

Alfred Brun,

Der I. Sekretär:

Hans Schuller